

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Nitropet Austria Handels GmbH

Stand 24. April 2018

1. Allgemeines:

- a) Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht für Verbrauchergeschäfte.

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten alle unsere Rechtsgeschäfte mit Unternehmern als Kunden. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen an Unternehmer als Kunden, auch wenn von uns nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde/wird. Dies gilt auch für damit verbundenen Rechtsgeschäfte sowie für Folgeverträge, die mit uns geschlossen werden.

- b) Änderungen und Abweichungen erhalten erst Rechtsgültigkeit, wenn sie mit uns schriftlich ausdrücklich vereinbart oder von per Email ausdrücklich bestätigt werden. Auftragsannahmen und Auftragsbestätigungen erfolgen unter Zugrundelegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen und bilden keine Vertragsgrundlage.

2. Angebot, Aufträge:

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- b) Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von uns mit Bestellbestätigung (auch auf Rechnung oder Lieferschein) ausdrücklich schriftlich oder per Email bestätigt wird.
- c) In der Bestellung hat uns der Kunde jedenfalls zumindest folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: Name/Firma laut Firmenbuch und FN-Nummer, Rechnungsadresse und, Steuernummer (UID-Nummer), Produktbezeichnung und Einsatz-/Verwendungszweck, Menge und Qualität des Produktes, Art der gewünschten Verpackung und Lieferung, Lieferadresse des Kunden, Lieferbedingungen.

3. Lieferung:

- a) Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet/bestätigt werden.
- b) Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Bestellbestätigung jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung etwaiger Verpflichtungen seitens des Kunden voraus.
- c) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder mit der Mitteilung unserer Versandbereitschaft.
- d) Ist im Einzelfall ein fester Liefertermin schriftlich vereinbart worden, so hat uns der Kunde im Verzugsfall eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Können wir nicht liefern, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten; weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

- e) Wir sind berechtigt, die Lieferungen auch in Teilen zu erbringen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen.
- f) Lieferungen erfolgen auf Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Für von uns ausdrücklich als frachtfrei verkaufte Waren übernehmen wir die Frachtkosten, nicht jedoch das Transportrisiko. Nach Vertragsabschluss anfallende Frachterhöhungen, Zölle, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Durch besondere Versandwünsche des Kunden verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.
- g) Der Lieferungsort ist vom Kunden in der Bestellung anzugeben und muss zuvor von uns bestätigt werden. Der Kunde hat zum bekanntgegebenen Lieferungszeitpunkt die Abladung bzw. die Verladung sicherzustellen.

4. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse:

- a) Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise Produktionsausfall, Produktionsstillstand, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Maschinenbruch, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, gänzlicher oder teilweiser Ausfall von Vorlieferanten oder von Vorprodukten, Streik, Aussperrungen, Störungen beim Versand, behördliche Verfügungen oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen. Für die Dauer und Umfang der auf höherer Gewalt beruhenden Störungen sind wir von der Leistungs- bzw. Lieferungsspflicht befreit. Wird infolge der Störung die Lieferung um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Im Falle der Auflösung ist der Kunde nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche gegen uns geltend zu machen; ein Ersatz der vom Kunden getätigten Aufwendungen (insbesondere Pönalezahlungen an Dritte) ist ausgeschlossen. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, den Ausfall über fremde Vorlieferanten auszugleichen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, gleichmäßige Kürzungen vorzunehmen und die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung unseres Eigenbedarfes anteilig zu verteilen. Damit werden wir von den unerfüllt gebliebenen Lieferverpflichtungen befreit. Eine Nachlieferpflicht der verkürzten Liefermenge besteht nicht.
- b) Bei Annahmeverzug seitens des Kunden sind wir berechtigt, für die Lagerung der nicht abgenommene Ware eine monatliche Gebühr in Höhe von EUR 4 pro Tonne (exkl. USt) dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs der Ware geht mit dem Annahmeverzug des Kunden auf diesen über. Wir sind berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und über die Ware zu verfügen.

5. Gefahrenübergang

- a) Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, geht die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an den Transporteur, Frachtführer oder bei Selbstabholung mit der Bereitstellung auf den Kunden über (§ 429 ABGB).

6. Gewährleistung und Schadenersatz:

- a) Der Kunde hat bei Lieferung die Ware unverzüglich zu überprüfen. Eventuell festgestellte Mängel sind auf dem Frachtbrief zu vermerken und vom Frachtführer unterfertigen zu lassen. Wenn Mängel bei der Abnahme nicht erkennbar sind, der die Mängelrügen spätestens drei Tagen nach Lieferung der Ware unter konkreter Beschreibung des Mangels sowie unter Einsendung von Belegen, Mustern, Rechnungsnummern oder Chargennummern schriftlich zu erheben. Die wegen Versäumnis dieser Frist entstandenen Kosten, Schaden und sonstigen Nachteilen gehen zu Lasten des Kunden. Ein Anspruch aus Mangelhaftigkeit (§ 377 Abs 2 UGB) ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner unverzüglichen Prüfbliedenheit nicht nachgekommen ist und den Mangel nicht fristgerecht konkret, schriftlich gerügt hat.
- b) Bei Verladung durch uns wird die Ware auf einer bis zu 60 Tonnen zertifizierten Brückenwaagen gewogen. Die bei dieser Wiegung festgestellte Menge bildet die Grundlage der Verrechnung und Fakturierung. Überprüfungen der Liefermenge durch den Kunden haben ausschließlich auf einer zertifizierten Waage unter Anwesenheit des Frachtführers zu erfolgen. Abweichungen unter netto 200 kg sind vom Kunden zu tolerieren. Bei Abweichungen über netto 200 kg ist dies vom Kunden auf dem Frachtbrief zu vermerken, vom Frachtführer unterfertigen zu lassen festlegen und innerhalb von 48 Stunden ab Lieferung uns vom Kunden zu melden.
- c) Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl durch Preisnachlass, Umtausch oder Rücknahme der beanstandeten Ware/Leistung entsprechen. Die beanstandete Ware ist vom Kunden zur Besichtigung aufzubewahren und darf nicht verwendet werden. Der Kunde darf die beanstandete Ware nur mit unserer ausdrücklichen, nachweislichen Zustimmung an uns zurücksenden.
- d) Wir leisten 12 Monate Gewähr dafür, dass die Ware bzw. die Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mängelfrei ist. Schadenersatzansprüche und Regressansprüche des Kunden, Ersatzansprüche aus Mangelfolgeschäden oder aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sind uns gegenüber im Falle, dass wir oder die für uns handelnden Personen nur leichte oder schlichte grobe Fahrlässigkeit zu verantworten haben, zur Gänze ausgeschlossen. Jede Art von Ersatzansprüchen ist der Höhe nach auf den jeweiligen Fakturenwert der von dem Mangel betroffenen Ware/Leistung begrenzt. Allfällige Schutzwirkung dieses Vertrages zu Gunsten Dritter wird mit dem Kunden ausdrücklich ausgeschlossen. Beabsichtigt der Kunde, uns aus dem Titel der Produkthaftung im Regressweg in Anspruch zu nehmen, so hat er seine Ansprüche unter konkrete Spezifikation des Sachverhaltes, innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis, bei gerichtlicher Inanspruchnahme unverzüglich, uns bekannt zu geben. Unterlässt er diese fristgerechte Verständigung, verliert er uns gegenüber seinen Regressanspruch. Ansprüche bzw. Regressansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden für Sach-, Folge- und Vermögensschäden, die der Kunde/ ein Dritter, der Unternehmer ist, durch einen Fehler des Produktes erleidet, ausgeschlossen, es sei denn der Kunde

weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre zumindest (krass) grob fahrlässig verursacht worden ist.

- e) Ansprüche des Kunden gemäß § 933b ABGB gegen uns sind ausgeschlossen.
- f) Wir haften nicht, wenn die vom Kunden auf Grundlage der vereinbarten Produktparameter bestellte Ware nicht entsprechend der von uns vorgeschriebenen Lagervorschriften gelagert wurden bzw. nicht gemäß den übermittelten Bedienungsvorschriften verwendet wurde. Auf der Oberfläche der Ware bildende Staubschicht von 1-2 cm beeinträchtigt die Nutzbarkeit und Qualität der Ware nicht.

7. Warenbeschaffenheit:

- a) Die Beschaffenheit der Ware sowie deren Einsatz-/Verwendungszweck ergibt sich aus der Produktdeklaration. Jeder Warenverkauf erfolgt daher auf Grundlage dieser Produktdeklarationen. Darüberhinausgehende Eigenschaften gelten nur dann als zugesagt, wenn sie ausdrücklich, schriftlich zugesichert wurden. Anwendung, Verwendung und Bearbeitung sowie Einsatz der gelieferten Ware erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeit und liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort oder Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigte Verwendung und Zwecke.

8. Zahlung:

- a) Lieferungen sind nach den auf den Fakturen angebrachten Vermerken unter Ausschluss jeder Kompensation zahlbar. Wir sind berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu verkürzen und sämtliche Forderungen fällig zu stellen, wenn der Kunde mit einer fälligen Forderung oder bei vereinbarter Teilzahlung mit einer Rate in Verzug gerät.
- b) Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bzw. bei Einstellung der Zahlungen seitens des Kunden sind wir berechtigt von allen laufenden Verträgen bzw. Bestellungen zurücktreten oder die Erfüllung von entsprechenden Sicherheiten, einschließlich Vorauskassa, abhängig zu machen.
- c) Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig verfügbar ist.
- d) Wir sind berechtigt, trotz entgegenstehender Widmung des Kunden Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unsere Zustimmung.
- e) Erbrachte Teillieferungen sind mit dem Betrag fällig, der dieser Teillieferung entspricht.
- f) Zurückbehaltung und Aufrechnung seitens des Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde ist lediglich berechtigt, bei Unvollständigkeit der Lieferung jenen Betrag zurückzuerhalten, der dem noch nicht gelieferten Teil entspricht.

- g) Ist der Kunde nach Ablauf des Zahlungszieles in Rückstand, tritt ohne Mahnung Verzug ein. Für den Fall des Zahlungsverzuges hat der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 9,2%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen; die Geltendmachung von weiteren Verzugs- oder Nichterfüllungsschäden bleibt vorbehalten. Im Falle des Verzuges ist der Kunde verpflichtet, uns sämtliche aus der Geltendmachung unserer Forderung resultierenden Kosten zu ersetzen.

9. Eigentumsvorbehalt:

- a) Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst nach vollständiger Tilgung der Verbindlichkeiten aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zuzüglich allfälliger Zinsen und Nebenkosten) auf den Kunden über, bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Kunde wird ermächtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- b) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt bis zur Erfüllung der Ansprüche aus der jeweiligen Lieferung sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Dritten ersichtlich zu machen. Wir ermächtigen hiermit den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderung auf eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
- c) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Das Vorbehaltseigentum erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der im Eigentum Dritter oder des Kunden befindlichen Waren.
- d) Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber uns in Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies von uns ausdrücklich erklärt wird.

10. Sonstige Rechte und Pflichten:

- a) Der Kunde darf Waren nur unter Beigabe der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen, Begleitpapiere und Verbraucherinformationen in Verkehr setzen. Der Kunde hat den gesetzlichen und sonstigen allfälligen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften zu entsprechen. Unsere Werbung mit Waren darf nur im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften erfolgen. Der Kunde haftet uns für jeden Schaden (insbesondere Vermögensschaden), der durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften verursacht wird.

- b) Wenn der Kunde uns gegenüber aus einem Rechtsgeschäft wie auch immer abgelaufene Schulden hat, sind wir berechtigt, die Ablieferung der Ware bis zur Erfüllung der Zahlungspflicht auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Wirksamkeitsklausel:

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung, die auf der Faktura angegebenen Rechnungsadresse. Als Gerichtsstand wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien als ausschließlich zuständig vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Sollten eine Klauseln dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche, wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12. Anwendbare Sprachen:

Bei Vertragsauslegungsdifferenzen des zwei- oder mehrsprachigen Vertrages, welcher zwischen uns und dem Kunden abgeschlossen wurde, gilt ausschließlich die deutsche Version als verbindlich. Dies gilt auch für die deutsche Version dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

13. Datenschutz, Ermächtigung, Zustimmung

Die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten des Kunden und seines Unternehmens (zB Name, Bezeichnung, Firma, geografische Anschrift, Adressen, Telefonnummer, Telefax, Emailadressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschriften und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) sowie die weiteren für die Geschäftsbeziehung, zur Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Daten des Kunden und seines Unternehmens, nämlich

- Vertretungsbefugnisse, Vollmachten für den Kunden, Namen und geschäftliche Kontaktdaten (Telefon, Email, Adresse) Geburtsdaten und Funktionsdaten von Mitarbeitern, Vertretern, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Eigentümern des Kunden, geschäftliche Kontaktdaten (Telefon, Email, Adresse) Geburtsdatum, Vermögensverhältnisse des Kunden als natürliche Person und weiters

- zB Einkaufslimits, Vertragsdaten Auftragsdaten, Bestelldaten, Lieferdaten, Fakturadaten, Zahlungsdaten, Mahndaten, Betreibungsdaten, offene Posten-Listen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse, Vermögensverzeichnisse, Risikobewertungen etc.

werden von uns, insbesondere automationsunterstützt, verarbeitet.

Diese Daten werden zu Zwecken der Geschäftsbeziehung zum Kunden, zur Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Es kann dabei dazu erforderlich sein, dass diese Daten (auch) von einer anderen Gesellschaft innerhalb der Nitropet -Gruppe, von Auftragsverarbeitern, Zulieferern sowie freiberuflichen Beauftragten/ Bevollmächtigten insbesondere automationsunterstützt, verarbeitet werden.

Wir haben unsere Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Datenschutzgesetz (Neu) verpflichtet.

Wir löschen personenbezogene Daten, wenn eine weitere Verarbeitung/Speicherung der Daten für die Erfüllung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich ist.

Bezüglich etwaiger Löschungs- und/oder Berichtigungsansprüche verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend natürlicher Personen insbesondere auf die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.

Der Kunde ermächtigt uns ausdrücklich, Auskünfte über ihn, insbesondere über seine Vermögensverhältnisse, bei Dritten (wie z. B. Banken und Gläubigerschutzverbänden) einzuholen und auch diese Daten, insbesondere automationsunterstützt, wie zuvor angeführt zu verarbeiten. Der Kunde wird über Aufforderung jederzeit allfällige Entbindungen vom Bankgeheimnis oder Verschwiegenheitsverpflichtungen bei Dritten vornehmen.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und ermächtigt uns ausdrücklich, dass sämtliche ihn, sein Unternehmen und/oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffenden Daten von uns an Versicherungen, soweit dies zur Versicherung unserer Forderungen gegen den Kunden erforderlich ist, an Gläubigerschutzverbände soweit es zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen erforderlich ist, an Kreditinstitute sowie zur Beurteilung des Gläubigerisikos von uns erforderlich ist, übermittelt werden.

Der Kunde stimmt zu, dass die/der mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängende erforderliche Korrespondenz, der Datenverkehr und/oder Datenaustausch von uns per Email erfolgen darf.

Der Kunde stimmt auch zu, dass die/der für die Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und/oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderliche Korrespondenz, Datenverkehr und/oder Datenaustausch von uns per Email erfolgen darf.

Der Kunde seinerseits verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit uns und/oder ein mit uns verbundenes Unternehmen zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Gleiches gilt für uns betreffende (zB Mitarbeiter, Gesellschafter betreffende) oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BankwesenG udglm., die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu uns zur Kenntnis gelangen. Der Kunde hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, Der Kunde hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten.

Der Kunde hat seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Datenschutzgesetz (Neu) zu verpflichten.

Nitropet Austria Handels GmbH